

Reisebedingungen VGP Sommerlager

I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns – dem Freizeitveranstalter (FV) – den Abschluss eines Reisevertrages für die umseitig benannte Freizeit unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Anmeldeformular erfolgen. Die Angaben auf dem Anmeldeformular sind Bestandteil des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Abgabe des Anmeldeformulars mit uns zustande. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten übertragen für die Dauer der Reise Ihre Aufsichtspflicht auf die Lagerleitung. Diese kann davon ausgehen, dass die TeilnehmerInnen, soweit sie aufgrund des Alters und der Reife dazu in der Lage sind, einen Großteil von Verantwortung hinsichtlich der Gruppe, Umgang mit Sachwerten u.ä. selbst tragen können. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten hinterlassen für die Zeit der Maßnahme eine Anschrift, damit Sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind.

II. Anmeldevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Anmeldung ist eine gültige, aktive Vereinsmitgliedschaft. (keine passiven Mitglieder / keine Nichtmitglieder)
2. Alle Teilnehmer und Betreuer melden sich an den zwei Anmeldeabenden, respektive zukünftig online über die Website, für das Sommerlager an. (Nachmeldungen sind ab sofort nicht mehr möglich!)
3. Die Anzahl der Teilnehmerplätze wird auf 90 begrenzt (Kinder im Alter zwischen 7 und 17 Jahren)
4. Die Teilnehmer fahren für volle neun Tage mit ins Zeltlager (kein Nachbringen / kein verfrühtes Abholen)
5. Sollten sich mehr als 90 aktive Gruppenkinder aus den Jugendgruppen anmelden, so erhalten die 90 ältesten Kinder und Jugendliche den Vortritt.
6. Das Betreuersteam splittet sich in drei Gruppen: Aktive Gruppenleiter (max. 2 / pro Gruppe) / Orga-Team / Küchen-Team
7. Die Größe des Betreuerteams wird wie folgt begrenzt: max. 30x aktive Gruppenleiter / max. 8x Orga-Team / max. 7x Küchen-Team (Zielgröße: max. 45)
8. Sollten nicht alle 30 Gruppenleiterplätze belegt sein, so darf das Orga-Team auf max. 10 bzw. das Küchenteam auf max. 8 Personen, falls denn zwingend erforderlich, aufgestockt werden.
9. Gruppenleiter ohne eigene Gruppenkinder im Lager müssen sich auf einen Platz im Organisations-Team bewerben. (Es Bedarf einen vereinsseitigen Mehrwert – kein „Urlaubscharakter“!)
10. Alle Gruppenleiter reisen im Zeitraum von Donnerstag - bis 1. Samstag an und bleiben bis min. 2. Sonntag. (Kein Nachkommen während der Kernlagerzeit bzw. Rückfahrt vor Abreise)

III. Zahlung des Reisepreises

1. Der umseitige Kostenbeitrag gilt für alle Teilnehmer. Die Betreuer zahlen jeweils den halben Teilnehmerbeitrag.
2. Der Reisepreis wird vor dem Sommerlager zum 31. März per SEPA-Lastschrift von ihrem Konto abgebucht.
3. Bei Nichtantritt der Reise (bzw. vorzeitiger Abreise; nicht mehr möglich) ist der volle Reisepreis zu zahlen.
4. Der Reisepreis steht in Abhängig von der Förderung durch öffentliche Mittel. Wir behalten uns vor, bei Streichung oder Kürzungen dieser Mittel, den Teilnehmerbeitrag, zur Deckung der in der Freizeit angefallenen Kosten, nachträglich auf die TeilnehmerInnen umzulegen.

IV. Leistungen

1. Fahrt: Die Hin- und Rückfahrt erfolgt in komfortablen Reisebussen.
2. Unterbringung: Die Unterbringung erfolgt in Gruppenzelten, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden.
3. Verpflegung: Die Teilnehmer und Betreuer erhalten vollwertiges Frühstück, Mittagessen und Abendessen, sowie Getränke. Teller, Tassen und Besteck etc. werden vom Verein gestellt.
4. Programm: Angeboten wird ein abwechslungsreiches, durch die Leiterrunde des Vereins vorbereitetes Lagerprogramm. Von den TeilnehmerInnen erwarten wir eine aktive Teilnahme am Lagerprogramm. Die Übernahme von täglichen Aufgaben (Tischdienst, Toilettendienst usw.) ist erforderlich.
5. Versicherung: Wir gehen davon aus, dass Ihr Kind privat haftpflichtversichert ist. Zudem decken wir Ihr Kind mit einer sekundären Haftpflichtversicherung über die Vereinshaftpflicht des Vredener Geospfadfinder e.V. bei der Provinzial Versicherung ab.
6. An-/Abreise: Die An- und Abreisezeiten entnehmen Sie bitte dem Anmeldebogen.

V. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 J BGB) kündigen. Die Rechtsnachfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls die Rückbeförderung vorsieht, sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

VI. Reiseabsage

1. Wir können vor Freizeit bis zum 31. März vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 50 Personen nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlichen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.
3. Der FV ist verpflichtet die TeilnehmerInnen über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten.

VII. Rücktritt

1. Sie können jederzeit bis zum 31. März von der Reise schriftlich zurücktreten.
2. Wurde zum Zeitpunkt des Rücktritts der Reisepreis bereits gezahlt, so wird der volle Betrag auf Anfrage zurück überwiesen.
3. Bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung (siehe >> **KNIGGE für Gruppenkinder** << bzw. >> **Knigge für Gruppenleiter** << auf www.pfadfinder-vreden.de) kann die Lagerleitung die vorzeitige Rückreise des Reisenden auf eigene Kosten und ohne Erstattung des Reisepreises veranlassen.

VIII. Vertragsobligationen

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Friststellung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Lagerleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten unter der unten angegebenen Telefonnummer nicht erreichen können, so wenden Sie sich direkt an den FV: Vredener Geospfadfinder e.V., Ottensteiner Str. 59a, 48691 Vreden. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
4. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.
5. Für Unfälle, die durch Leichtsinn, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretungen der Regelungen/Absprachen innerhalb der Reisegruppe eintreten, kann eine Verantwortung von Seiten der Lagerleitung und des FV nicht übernommen werden.

VIII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FV und dem / die TeilnehmerIn bzw. Betreuer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Ungültigkeit eines Teils dieser Reisebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gerichtsstand für beide Parteien ist Ahaus, NRW.